

Satzung

der Stadt Kirn über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kirn in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das erweiterungsgebiet umfasst ca. 10 ha und betrifft (vollständig oder teilweise) den Bereich der Straßen: Auf der Schanze, Hedwigsgärten, Kallenfelser Straße, Amthofstraße, Steinweg, Rechte Hahnenbachstraße, Schmale Gasse, Neue Straße, Langgasse, Embdengasse, Marktgasse, Mittelgasse, Radergasse, Mauergasse, Untergasse, Backreil, Teichweg, Nahegasse, Gerbergasse, Lindenstraße, Marktplatz, Halmer Weg, Friedrichstraße, Bahnhofstraße. Im beigegefügtten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich schwarz umrandet, das Erweiterungsgebiet mit einer Schraffur kenntlich gemacht.

(2) Das bestehende Sanierungsgebiet wird hiermit um das im Lageplan schraffierte Gebiet erweitert und förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Bezeichnung des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ bleibt bestehen.

(3) Für die betroffenen Grundstücke ist der Sanierungsvermerk gemäß § 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Grundbuch einzutragen. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB finden Anwendung.

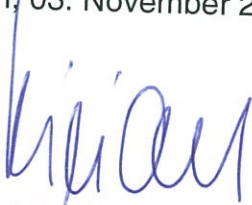
§ 3
Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

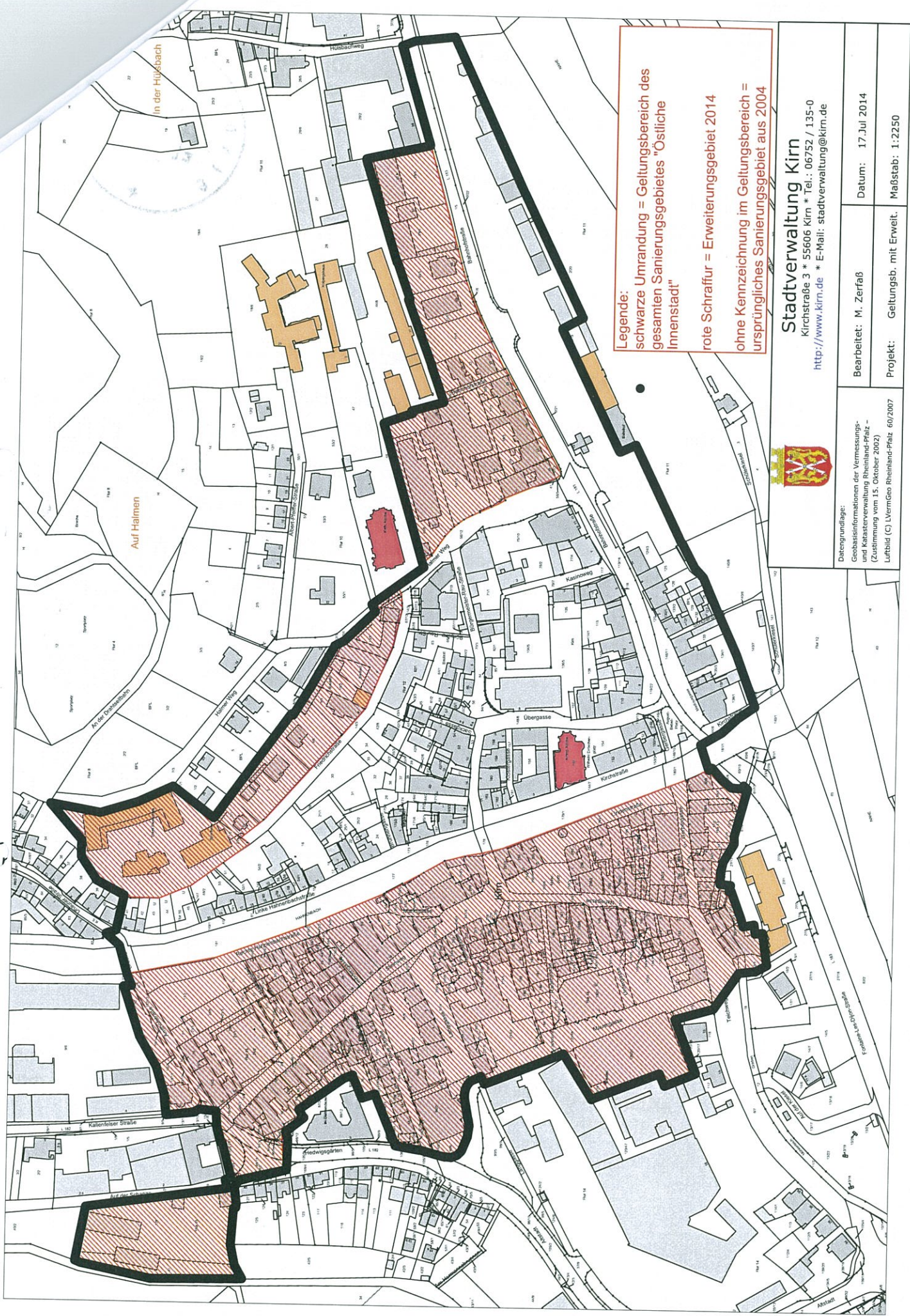
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirn, 03. November 2014



Martin Kilian
Bürgermeister





Legende:
 schwarze Umrandung = Geltungsbereich des gesamten Sanierungsgebietes "Östliche Innenstadt"
 rote Schraffur = Erweiterungsgebiet 2014
 ohne Kennzeichnung im Geltungsbereich = ursprüngliches Sanierungsgebiet aus 2004



Stadtverwaltung Kirm
 Kirchstraße 3 * 55606 Kirm * Tel.: 06752 / 135-0
<http://www.kirm.de> * E-Mail: stadtverwaltung@kirm.de

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Luftbild (C) LVermGeo Rheinland-Pfalz 60/2007	
Bearbeitet: M. Zerfaß	Datum: 17. Jul 2014
Projekt: Geltungsab. mit Erweit.	Maßstab: 1:2250

In der Hülzbach

Auf Hälmen

ar